

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S.257
Bekanntmachungen	S. 257
Auf einen Blick	S.268

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 4. November bis 8. November 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 5. November 2019

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Ökumenische Begegnungsstätte, Leuther Straße 19, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 6. November 2019

17.00 Uhr Unterausschuss Ausbau der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, Rathaus

18.00 Uhr Jugendhilfeausschuss, Rathaus

Donnerstag, 7. November 2019

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF DEN VERKEHRSFLÄCHEN UND ANLAGEN IN DER STADT KREFELD

vom 26.05.2000 (Krefelder Amtsblatt Nr. 23 vom 08.06.2000, Seite 125)

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 24.08.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 35 vom 27.08.2009, S. 286)

in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18.03.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 13 vom 01.04.2010; S. 77) sowie der Berichtigung im Krefelder Amtsblatt Nr. 14 vom 08.04.2010; S. 82)

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 27.03.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 14 vom 05.04.2012; S. 192)

in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 18.10.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 44 vom 31.10.2019; S. 257)

Aufgrund des §§ 1, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), verordnet die Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld in der Sitzung am 17.09.2019

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten / Gemeingebrauch
- § 3 Tierhaltung / Mitführen von Hunden
- § 4 Stadthygiene / Abfälle / Wild-, Wasservögel-, Fisch- und Taubenfütterungsverbot
- § 5 Sonderbestimmungen für Grünflächen
- § 6 Feuerschutz
- § 7 Spielplätze / Bolzplätze
- § 8 Baden in öffentlichen Gewässern, Betreten von Eisflächen
- § 9 Werbung, Beschriften, Bemalen
- § 10 Drachen und Windvögel
- § 11 Hausnummerierung, Hinweisschilder
- § 12 Sperrbezirk
- § 13 Stacheldraht
- § 14 Ausnahmen, Erlaubnisse, Befreiungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldbestimmungen
- § 16 Andere Rechtsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege und Plätze, einschließlich aller Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit diese nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen (insbesondere der Stadtwald, der Forstwald und der Hülsberg), Gärten, Friedhöfe, oberirdische Gewässer sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Spiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Brunnen, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder, Litfaßsäulen, Sammelcontainer und Lichtzeichenanlagen.
 4. Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, insbesondere Haltestellenwartebereiche, Sitzbänke, Gleisanlagen, Einrichtungen der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie Kabelverteilerschränke, Ortsnetzstationen, Schachteinstiege und bauliche Zugänge in unter- oder oberirdische Absperranlagen und Pumpstationen der Fernwärme- und Wasserversorgung.
- (3) Freie Landschaft im Sinne dieser Verordnung sind alle Gebiete außerhalb der geschlossenen Ortschaft im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten / Gemeingebrauch

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder erheblich beeinträchtigt werden.
- (2) Alkohol- und Drogenkonsum ist in unmittelbarer Nähe zu Eingangsbereichen von Kindergärten, Spiel- und Bolzplätzen, Schulen oder Jugendfreizeiteinrichtungen im öffentlichen Raum untersagt.
- (3) Die bestimmungsgemäße Benutzung (Gemeingebrauch) der Verkehrsflächen und Anlagen umfasst, je nach Widmung und Beschilderung, den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerschaftlichen Begegnung.
- (4) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung und deshalb verboten ist insbesondere
 1. das Zelten, Lagern oder Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kfz. u.ä.)
 2. das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen oder zur Abhaltung von Trinkgelagen
 3. der Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zum Zwecke des Handels mit oder des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
 4. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen)
 5. aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Personen durch „in den Weg stellen“ oder Anfassen) oder Betteln mit Kindern
 6. das Verrichten der Notdurft
 7. Kraftfahrzeuge zu reparieren, abzuspitzen, zu waschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Stoffen zu behandeln (Ausnahmen nur in Notfällen).

Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.

- (5) Auf für Wohnmobile ausgewiesenen Stellplätzen ist entgegen Absatz 1 Nr. 1 das Übernachten in Wohnmobilen erlaubt.

§ 3

Tierhaltung / Mitführen von Hunden

- (1) Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- bzw. Sportanlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sowie Diensthunde, soweit sich diese im bestimmungsgemäßen Einsatz befinden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Stadthygiene / Abfälle / Wild-, Wasservogel-, Fisch- und Taubenfütterungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist untersagt. Unzulässig ist das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, insbesondere von Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Tierfutter, Blechdosen, Zigarettenschachteln etc.
 - (2) In städtische Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder gewerbliche Abfälle gefüllt werden.
 - (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden. Es ist verboten, Abfälle neben die Sammelbehälter zu stellen.
 - (4) Abfall- und Sammelbehälter sowie ähnliche Einrichtungen dürfen nicht durchsucht werden; Gegenstände dürfen nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier) soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
 - (5) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfälle sind bei Bedarf, spätestens täglich nach Verkaufschluss, den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.
- Außerdem muss der Gewerbetreibende im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände und Verpackungen der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (6) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenskippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

(7) Wildtauben und verwilderte Haustauben sowie Wild- und Wasservogel und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5 Sonderbestimmungen für Grünflächen

(1) Grünanlagen dürfen im Rahmen ihrer Bestimmung nur so betreten werden, dass Beschädigungen vermieden und andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

(2) Insbesondere ist untersagt

1. die Beseitigung oder Veränderung von Absperrungen,
2. die Benutzung von Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung sowie das unbefugte Entfernen von seinem Standort,
3. das Radfahren oder Reiten außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
4. der Zutritt außerhalb der Wege sowie der freigegebenen Zeiten und Flächen,
5. das Aufstellen von Verkaufsständen etc.,
6. das Befahren von Wegen mit und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Krankenstühle),
7. das Parken von Kraftfahrzeugen auf Grünstreifen,
8. das Waschen von Fahrzeugen (z. B. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Krafträder, Mofas und Fahrräder),
9. das unbefugte Entfernen oder Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen.

§ 6 Feuerschutz

(1) Offenes Feuer und der Betrieb von Grillgeräten ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt. Feuer und Grillstellen sind von einem Verantwortlichen ständig zu überwachen. Beim Verlassen der Feuerstelle bzw. des Grillplatzes oder bei starkem Wind ist das Feuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Asche, Grillabfälle und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es dürfen aus der Unterhaltung des Feuers bzw. des Grills keine Gefahren oder Belästigungen für Dritte oder die Umgebung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.

(2) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.

(3) Soweit im Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten an ausgewiesenen Stellen dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Abfälle sind rückstandslos zu entfernen.

(4) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuzwerfen.

§ 7 Spielplätze / Bolzplätze

(1) Spielplätze dürfen nur von den Altersgruppen genutzt werden, für die die jeweilige Anlage vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

(2) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

§ 8 Baden in öffentlichen Gewässern, Betreten von Eisflächen

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen, natürlichen und künstlichen Gewässern (z.B. Baggerlöcher, Stadtweiher) ist untersagt. Ausgenommen sind die als solche ausgewiesenen öffentlichen oder privaten Freibadeanlagen.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nur an den gekennzeichneten Zugängen und nur dann betreten werden, wenn sie freigegeben sind.

§ 9 Werbung, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist untersagt, Verkehrsflächen, Anlagen und deren Ausstattung sowie alle der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, Gebäude und baulichen Anlagen zu beschädigen, beschmutzen, beschmierern, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder dies durch Dritte zu veranlassen.

(2) Wer in Straßen oder Anlagen Schriften, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial verteilt oder anschlägt, hat die damit zusammenhängenden Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Drachen und Windvögel

Windvögel und Drachen dürfen nur dort aufgelassen werden, wo sie nicht mit Fernsprech- und Elektroleitungen (z.B. Licht-, Kraft- oder Fahrleitungen) in Berührung kommen oder auf die Straße fallen können.

§ 11 Hausnummerierung, Hinweisschilder

(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von bebauten Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten hat dafür zu sorgen, dass die für sein Grundstück festgesetzte Hausnummer in arabischen Ziffern dauerhaft an der Straßenfront des Gebäudes angebracht wird. Bei Neubauten ist die Nummer binnen 14 Tagen nach Einzug anzubringen.

(2) Ist der Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung des Gebäudes darf die bisherige Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe oder dauerhaftem Klebeband so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

(4) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen oder Ändern von Hinweisschildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.

§ 12

Verhalten im Sperrbezirk

Innerhalb der Grenzen der in der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Krefeld bezeichneten Sperrbezirkes ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.

§ 13

Stacheldraht

Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung oder zum Schutz von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 Meter angebracht werden. Dies gilt auch für eine Einfriedung von Grundstücken, die an öffentliche Spiel- und Bolzplätze grenzen. Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere (z.B. Kühe, Pferde, Ziegen).

§ 14

Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld als Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse geboten ist.

(2) Sie / Er kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen bedürfen der Schriftform.

(4) Durch eine erteilte Erlaubnis oder Befreiung werden Erfordernisse nach anderen Vorschriften nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 13 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Liegt das jeweilige gesetzliche Höchstmaß unter dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, so kann es überschritten werden.

(3) Sind mehrere Gesetze durch dieselbe Handlung verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht.

§ 16

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Krefeld vom 26.05.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18.10.2019
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke

Bußgeldkatalog

Allgemeine Verhaltenspflichten/Gemeingebrauch	in Euro
§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
Vereitelung oder erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Benutzung	50-100
§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Alkohol- oder Drogenkonsum in unmittelbarer Nähe zu genannten Einrichtungen	100
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
Zelten, Lagern, Übernachten	50-100
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Verweilen auf öffentl. Verkehrsflächen in betrunkenen Zustand mit Ausfallerscheinungen	25
Abhalten von Trinkgelagen	25-100
§ 2 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 15 OBV	
Aufenthalt auf öffentl. Verkehrsflächen zum Handel und Konsum von BTM	30-500
§ 2 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit § 15 OBV	
Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum	30-500
§ 2 Abs. 4 Nr. 5 in Verbindung mit § 15 OBV	
Aggressives Betteln oder Betteln mit Kindern	30-200
§ 2 Abs. 4 Nr. 6 in Verbindung mit § 15 OBV	
Verrichten der Notdurft	25-100
§ 2 Abs. 4 Nr. 7 in Verbindung mit § 15 OBV	
KFZ Reparatur, Waschen, oder ähnliches	35-200
Tierhaltung / Mitführen von Hunden	
§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Mitführverbot von Tieren auf Kinderspielflächen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Sportanlagen	25-100
§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 OBV	
Liegenlassen tierischer Exkremente	25-500
Stadthygiene / Abfälle / Wild-, Wasservogel-, Fisch- und Taubenfütterungsverbot	
§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat	10-1.000
§ 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Entsorgung unerlaubten Mülls in städtischen Papierkörben	30-1.000
§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 OBV	
Falsches Befüllen von Sammelbehältern	50-200
§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 OBV	
Durchsuchen, Entnehmen, Verstreuen von Sammelbehältern oder des zur Abholung bereitgestellten Sperrmülls oder Sammelgutes	50-200
§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 OBV	
Fehlendes Aufstellen oder Anbringen von Abfallsammelbehältern	100
nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter	50
Liegenlassen des Gewerbeabfalls im Bereich von 50 m um die Verkaufsstellen	50-1.000
§ 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 OBV	
Fehlende Anbringung oder Aufstellung von Aschenbehältern	100
nicht rechtzeitig entleerte Aschenbehälter	50-1.000
§ 4 Abs. 7 in Verbindung mit § 15 OBV	
Füttern von Tauben, Wild- und Wasservögeln und Fischen	50-1.000

Sonderbestimmungen für Grünflächen	
§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
Beschädigung von Grünanlagen	25-500
Gefährdung, Schädigung, Behinderung, Belästigung Dritter in Grünanlagen	25-100
§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Beseitigung, Änderung von Absperrungen in Grünanlagen	25-100
Zweckentfremdete Nutzung oder Entfernung von Sitzmobiliar in Grünanlagen	25
Radfahren oder Reiten außerhalb zugelassener Wege in Grünanlagen	25-100
Betreten von Grünanlagen außerhalb der Wege oder freigegebener Zeiten und Flächen	25
ungenehmigtes Aufstellen von Verkaufsständen etc. in Grünanlagen	25-100
Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen in Grünanlagen	25-100
Parken von KFZ auf Grünstreifen	25-100
Waschen von Fahrzeugen in Grünanlagen	100
Unbefugtes Entfernen oder Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen	25-500
Feuerschutz	
§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
offenes Feuer entfachen und Grillen außerhalb zugewiesener Stellen	35-500
fehlende Überwachung der Feuer- und Grillstellen	35-500
Unvollständige Löschung der Feuer- und Grillstellen	35-500
Unsachgemäße Entsorgung der Abfälle von Feuer- und Grillstellen	35-500
§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Nutzung ungeeigneten Grillgerätes	35
fehlender ausreichender Abstand des Grills zum Boden	35
Nutzung eines Einweggrills	35
Verwendung nicht handelsüblicher Stoffe, Spiritus oder flüssigen Grillanzünder	35-100
Belästigung Dritter oder der Umgebung durch Rauch, Geruch oder Flugasche	32-100
§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 OBV	
Verlassen der Feuer- oder Grillstellen ohne restlose Löschung des Feuers oder der Glut	100-1.000
fehlende ständige Aufsicht durch eine volljährige Person	25-100
Liegenlassen von Abfällen	50-100
§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 OBV	
Wegwerfen glimmender oder feuerentfachender Gegenstände	25-100
Spielplätze / Bolzplätze	
§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
Nutzung der Spielplätze außerhalb der erlaubten Altersgruppen	50
§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Nutzung der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der erlaubten Zweckbestimmung	50-100
Baden in öffentlichen Gewässern / Betreten von Eisflächen	
§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
Unerlaubtes Baden in öffentlichen Gewässern	25-100
§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Unerlaubtes Betreten von Eisflächen	25-100
Werbung, Beschriften, Bemalen	
§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
unerlaubtes Beschädigen, Beschmutzen, Beschmieren, Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen von Verkehrsflächen, Anlagen und deren Ausstattung, Einrichtungen, Gebäuden und baulichen Anlagen	50-1.000

§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 OBV	
Unterbliebene Reinigung des Umfeldes einer Sondernutzung	25-1.000
Drachen und Windvögel	
§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 OBV	
Gefahrbringendes steigen lassen von Windvögeln und Drachen	25-100
Hausnummerierung, Hinweisschilder	
§ 11 in Verbindung mit § 15 OBV	
Unterlassenes oder Unsachgemäßes Anbringen der Hausnummerierung	55-100
Verhalten im Sperrbezirk	
§ 12 in Verbindung mit § 15 OBV	
Anbahnung oder Vollzug der Prostitution	55-300
Stacheldraht	
§ 13 in Verbindung mit § 15 OBV	
Unsachgemäße Einfriedung mit Stacheldraht oder anderen gefährlichen Gegenständen	35-200

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 364 – WESTLICH UERDINGER STRASSE ZWISCHEN BOCKUMER PLATZ UND BUSCHSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 beschlossen:

- Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße, ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 364, 1. Änderung – westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße –
- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 7557/19) wird zugestimmt.
- Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
- Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 364 außer Kraft gesetzt.

Krefeld, den 11. Oktober 2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 364 – westlich Uerdinger Straße zwischen Bockumer Platz und Buschstraße – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 08.11.2019 bis einschließlich 09.12.2019

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 21. Oktober 2019
 DER OBERBÜRGERMEISTER
 In Vertretung
 Marcus Beyer
 Beigeordneter

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 55 +			1084	Westphal	Günter	Walter Karl 09.12.1998
Hauptfriedhof K			36-37	Dünnwald	Katharina	03.08.1988
Hauptfriedhof X			404-405	Birmes	Maria	02.06.1969
Fischeln	1		1519	Schmitz	Jürgen	24.09.1997
Fischeln	40		832	Follmer	Henriette	28.12.1989
Oppum	P		5-6	Bützer	Wilhelm	29.12.1982
Uerdingen	11		109	Hansen	Josef Karl	02.02.1989

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Fried-

hofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		59-60	Frauenrath	Elisabeth	18.09.1958
Bockum	5		584	Luchterhand	Walter	Ferdinand 27.06.1995
Oppum	W		50	Mangelmann	Kurt	20.11.1997
Oppum	W		307	Pouwels	Gerhard	12.12.1983
Oppum	W		477	Reiners	Friedrich	05.03.1992
Oppum	Z		136	Hommen	Matthias	Wilhelm 11.03.1993
Oppum	Z		322	Becker	Siegfried	Richard 29.01.1996
Oppum	Z		558	Harwardt	Anna	31.08.1995
Oppum	Z		563	Maerz	Willy	Jakob 26.01.1990
Oppum	Z		950	Blasche	Helmut	Fritz 11.03.1992

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	23	2	15	Görlach	Ingrid	10.11.2003
Hüls	23	5	24	Wagner	Agnes	18.08.2011
Hüls	24	28	17	Homberts	Johanna	29.10.1990
Hüls	27	3	16	Deyling	Horst	12.02.1998
Hüls	27	3	21	Zendel	Petra	03.04.1998
Hüls	27	3	56	Jänicke	Robert	Heinz 31.08.1995
Hüls	27	6	37	Götze	Katharina	Elisabeth 09.09.1993
Hüls	27	8	59	Tappert	Walter	Paul 16.12.1993
Hüls	27	12	53	Lücker	Anna	Helena 08.07.1992
Hüls	27	13	46	Huitema	Jelle	01.10.1991
Hüls	28	6	12	Paluszkiewicz	Margarethe	Therese 26.02.2002
Hüls	28	7	10	Giebel	Stefanie-Anna	30.12.2002
Hüls	28	7	20	Kürvers	Helga	14.01.2003

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere

auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

11Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

1Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 16 D		57		Oerter	Lieselotte	04.03.1964
Hüls	22		319	Hinzer	Lotte	Gertrud 04.04.1996
Linn	F		18	Milda	Otilie	24.03.1961

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	23	1	32	Schrey	Marianne	16.10.2009
Hüls	27	10	42	Pietrowski	Gertrud	30.09.1992
Uerdingen	24	1	1	Matukiewicz	Wanda	15.04.2016

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 4			778-779	Mäschig	Wilhelm	29.08.1973
Hauptfriedhof 9			461-462	Brambosch	Johann	09.08.1924
Hauptfriedhof 10			318	Dahler	Adele	16.03.1951
Hauptfriedhof 13			179-181	Kempers	Johann	08.05.1947
Hauptfriedhof 16 A			189-196	Lange	Maria	02.06.1964
Hauptfriedhof 33			36	Schmitz	Johann	16.09.1959
Hauptfriedhof 52 +			266	Grosskraumbach	Martha	28.08.1975
Hauptfriedhof D			69-71	Geerkens	Maria	18.09.1985
Hauptfriedhof H			432-433	Eynem von	Margarete	20.10.1969
Fischeln	23		156	Müller	Maria	24.02.1958
Fischeln	40		714	Borgs	Klara Maria	13.07.1989
Fischeln	40		814	Huppertz	Paul Joseph	24.08.1989
Hüls	5		572-573	Kaets	Gertrud	13.08.1962
Linn	P		4G-4H	Beuer	Wilhelm	29.06.1970
Verberg	2		25-26	Böckling	Hildegard Marie	26.06.1974

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 66		1	11	Rüger	Karlheinz Werner	19.07.2006
Hauptfriedhof 66		1	13	Spyrka	Katharina	25.07.2006
Hauptfriedhof 66		1	15	Gebhardt-Dietrich	Ursula	20.10.1969
Hauptfriedhof 66		2	4	Lausen	Heinz-Peter	20.09.2006

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof A			768	Opteroodt	Heinrich	12.04.2012

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 23 +			115-116	Hollender	Walter	14.07.1953
Hauptfriedhof 27			670	Willmsen	Adelgunde	28.04.1989
Hauptfriedhof 29			416-417	Malzkorn	Peter	22.04.1966
Hauptfriedhof 46			211-212	Müller	Katharina	24.11.1972
Hauptfriedhof 53			103-104	Herrnkind	Karl	28.07.1939
Hauptfriedhof Q			147-149	Heynen	Peter	03.05.1974
Fischeln	1		148-149	Kallweit	Emil	28.07.1988

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 66	7		35	Horst	Anton Johannes	27.06.2014
Hauptfriedhof 66	13		15	Ipsch	Franz Johann	08.12.2011
Hauptfriedhof 66	15B		40	Janßen	Daniela	04.04.2018
Hüls	24	4	18	Thissen	Ursula	25.09.1987
Hüls	24	11	16	Groeger	Karin	06.06.1988
Hüls	24	19	22	Müller	Kurt Clemens	02.08.1989
Uerdingen	29 A	9	6	Termehr	Therese	11.02.1988

Krefeld, 16.10.2019
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Andreas Horster

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

01.11. bis 03.11.2019

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld

52 76-0

08.11. bis 10.11.2019

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld

97 86 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,

Krefeld, Telefon 8 43 33.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E-Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.